



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

2009/0140(COD)

9.4.2010

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinschaftliche Finanzaufsicht auf Makroebene und zur Einsetzung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (KOM(2009)0499 – C7-0166/2009 – 2009/0140(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Íñigo Méndez de Vigo

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die ungenügende Finanzmarktregulierung auf EU-Ebene und die unzulänglichen Mechanismen der Marktaufsicht traten während der Finanz- und Wirtschaftskrise, die 2008 über Europa hereinbrach und unter deren Folgen wir bis heute zu leiden haben, offen zutage. Die Kommission hat auf der Grundlage des von einer Expertengruppe unter dem Vorsitz von Jacques de Larosière vorgelegten Berichts vier Vorschläge ausgearbeitet, für deren Behandlung im Parlament der Ausschuss für Wirtschaft und Währung zuständig ist.

Ziel der vorliegenden Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen ist es, dafür zu sorgen, dass die neue Europäische Aufsichtsbehörde und der mit ihr geschaffene Europäische Ausschuss für Systemrisiken dem institutionellen Rahmen der EU entsprechen. Des Weiteren hat sich der Ausschuss in seiner Analyse auf die geplante Einrichtung harmonisierter technischer Standards für Finanzdienstleistungen konzentriert, die zum einen die Kohärenz der Tätigkeiten dieser Behörde und zum anderen einen ausreichenden Schutz für Einleger, Anleger und Verbraucher in der Europäischen Union sicherstellen sollen. Besonders wird in dieser Stellungnahme auf die Beziehung der Europäischen Aufsichtsbehörde zu den privaten Finanzinstituten sowie auf ihre Beziehung zu den nationalen Aufsichtsbehörden eingegangen. Und schließlich legte der Ausschuss sein Augenmerk auf das Problem der Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Institute.

Die Finanzkrise von 2008 erfordert eine europäische Herangehensweise zur Lösung von europäischen Problemen. Dank der neuen Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments, die ihm durch den Vertrag von Lissabon übertragen wurden, kommt diesem Organ der Union eine entscheidende Rolle bei der Behandlung dieser Fragen zu.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Schon lange vor der Finanzkrise sprach sich das Europäische Parlament regelmäßig für die Schaffung wirklich gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure auf europäischer Ebene aus und verwies auf deutliche Schwachstellen in der europäischen Aufsicht über die immer stärker integrierten Finanzmärkte (siehe Bericht García-Margallo y Marfil über

die Mitteilung der Kommission zur Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan (2000), den Bericht Van den Burg über aufsichtsrechtliche Vorschriften in der Europäischen Union (2002), den Bericht Van den Burg über die Finanzdienstleistungspolitik für die Jahre 2005 bis 2010 – Weißbuch (2007), und den Bericht Van den Burg und Daianu mit Empfehlungen an die Kommission zu Lamfalussy-Folgemaßnahmen: Künftige Aufsichtsarchitektur (2008); für weitere Informationen siehe auch Skinner – Bericht Solvabilität II (2009) und Gauzès – Bericht Verordnung über Ratingagenturen (2009).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die De-Larosière-Gruppe hat in ihrem Schlussbericht unter anderem empfohlen, auf **Gemeinschaftsebene** ein Gremium einzurichten, das über die Risiken im Finanzsystem insgesamt wachen soll.

Geänderter Text

(3) Die De-Larosière-Gruppe hat in ihrem Schlussbericht unter anderem empfohlen, auf **Unionsebene** ein Gremium einzurichten, das über die Risiken im Finanzsystem insgesamt wachen soll.

(Diese Änderung sollte für den ganzen Text gelten).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) In ihrer Mitteilung „Europäische Finanzaufsicht“ vom 27. Mai 2009 stellte die Kommission eine Reihe von Reformen an den gegenwärtigen Strukturen für die Erhaltung der Finanzmarktstabilität auf

Geänderter Text

(5) In ihrer Mitteilung „Europäische Finanzaufsicht“ vom 27. Mai 2009 stellte die Kommission eine Reihe von Reformen an den gegenwärtigen Strukturen für die Erhaltung der Finanzmarktstabilität auf

EU-Ebene vor, namentlich die Einsetzung eines für die Makroaufsicht zuständigen Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board - ESRB). Auf ihren Tagungen vom 9. Juni bzw. vom 18. und 19. Juni 2009 unterstützten der Rat und der Europäische Rat die Haltung der Kommission und begrüßten deren Absicht, Legislativvorschläge vorzulegen, damit die Errichtung des neuen Rahmens im Laufe des Jahres 2010 vollständig abgeschlossen werden kann. Der Rat gelangte u.a. zu dem Schluss, „dass die EZB den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken analytisch, statistisch, administrativ und logistisch unterstützen und sich dabei auch auf fachliche Beratung durch die nationalen Zentralbanken und die nationalen Aufsichtsbehörden stützen sollte“.

Unionsebene vor, namentlich die Einsetzung eines für die Makroaufsicht zuständigen Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board - ESRB). Auf ihren Tagungen vom 9. Juni bzw. vom 18. und 19. Juni 2009 unterstützten der Rat und der Europäische Rat die Haltung der Kommission und begrüßten deren Absicht, Legislativvorschläge vorzulegen, damit die Errichtung des neuen Rahmens im Laufe des Jahres 2010 vollständig abgeschlossen werden kann. Der Rat gelangte u.a. zu dem Schluss, „dass die EZB den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken analytisch, statistisch, administrativ und logistisch unterstützen und sich dabei auch auf fachliche Beratung durch die nationalen Zentralbanken und die nationalen Aufsichtsbehörden stützen sollte“. **Der Grundsatz der Unabhängigkeit der EZB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte unbeschadet der Unterstützung der EZB für den ESRB und der dem ESRB übertragenen Aufgaben gelten.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Angesichts der Integration der internationalen Finanzmärkte ist ein starkes Engagement der Union auf globaler Ebene erforderlich. Der ESRB sollte sich auf die Expertise eines hochrangigen wissenschaftlichen Beirats stützen und alle notwendigen globalen Zuständigkeiten wahrnehmen, um sicherzustellen, dass die Stimme der Europäischen Union in Fragen der Finanzmarktstabilität gehört wird, insbesondere durch eine enge

Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF), dem Rat für Finanzmarktstabilität (FSB) und allen in der Gruppe der Zwanzig (G-20) vereinigten Partnerländern.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die derzeitigen Gemeinschaftsstrukturen konzentrieren sich zu wenig auf die Makroaufsicht. Die Zuständigkeit für die Analyse der Makroebene ist nach wie vor fragmentiert und wird von diversen Behörden auf unterschiedlichen Ebenen wahrgenommen, ohne dass ein Verfahren existiert, das gewährleistet, dass Risiken auf Makroebene adäquat erkannt und klare Warnungen und Empfehlungen ausgesprochen, befolgt und in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.

Geänderter Text

(6) Eine ordnungsgemäße Funktionsweise der europäischen und globalen Finanzmärkte und die Begrenzung der Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind, erfordern eine stärkere Kohärenz der Finanzaufsicht auf Makro- und Mikroebene. Wie im Turner-Bericht vom März 2009 über eine aufsichtspolitische Reaktion auf die globale Bankenkrise angemerkt, werden „angemessenere Regelungen entweder stärkere einzelstaatliche Befugnisse und in weiterer Folge einen weniger offenen Binnenmarkt oder einen weiterreichenden Grad der europäischen Integration“ erfordern. Angesichts der Bedeutung eines soliden Finanzsystems im Hinblick auf seinen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit und zum Wachstum in der EU und seinen Einfluss auf die Realwirtschaft hat sich die de Larosière-Gruppe, gefolgt von den Organen der EU, für eine stärkere europäische Integration ausgesprochen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Im de Larosière-Bericht wird ferner die Auffassung vertreten, dass die Aufsicht auf Makroebene nur funktionieren kann, wenn sie sich in irgendeiner Form auf die Beaufsichtigung auf Mikroebene auswirkt, während die Aufsicht auf Mikroebene die Stabilität des Finanzsystems nur wirksam schützen kann, wenn sie den Entwicklungen auf Makroebene angemessen Rechnung trägt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Ein Europäisches Finanzaufsichtssystem (European System of Financial Supervisors - ESFS) sollte eingerichtet werden und die Akteure der Finanzaufsicht auf nationaler und auf Unionsebene in einem Netzverbund zusammenführen. Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union kooperieren die Parteien des ESFS auf der Grundlage des Vertrauens und der gegenseitigen Achtung, um insbesondere einen angemessenen und verlässlichen Informationsfluss zwischen ihnen sicherzustellen. Auf Unionsebene besteht der Netzverbund aus dem ESRB und drei Aufsichtsbehörden der Mikroebene: der durch die Verordnung (EU) Nr. .../2010 eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen,

der durch die Verordnung (EU) Nr. .../2010 eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörde für Wertpapiermärkte sowie der durch die Verordnung (EU) Nr. .../2010 eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.

(Die Änderungen der Bezeichnungen der Europäischen Aufsichtsbehörden sollten für den ganzen Text gelten).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Der ESRB sollte entscheiden, ob eine Empfehlung vertraulich bleiben oder veröffentlicht werden sollte, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine Veröffentlichung die Befolgung von Empfehlungen unter bestimmten Umständen befördern kann.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Wenn der ESRB ein Risiko entdeckt, das die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems der Union insgesamt oder in Teilen ernsthaft gefährden kann, sollte er in der Lage sein, eine Warnung über das Vorhandensein einer Notfallsituation auszusprechen. In einem solchen Fall sollte der ESRB unverzüglich das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und die

Europäische Finanzaufsichtsbehörde (ESA) von seiner Warnung in Kenntnis setzen. In Notfallsituationen sollte der ESRB Notfallwarnungen aussprechen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um diesen Warnungen und Empfehlungen mehr Gewicht und Legitimität zu verleihen, sollten sie über den Rat und gegebenenfalls über die ***durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Europäische Bankaufsichtsbehörde, die durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde und die durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung*** weitergegeben werden.

Geänderter Text

(9) Um diesen Warnungen und Empfehlungen mehr Gewicht und Legitimität zu verleihen, sollten sie über ***das Europäische Parlament, über*** den Rat und gegebenenfalls über die ***ESA*** weitergegeben werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Der ESRB sollte auf der Grundlage von Berichten der Adressaten auch die Einhaltung seiner Empfehlungen kontrollieren, um sicherzustellen, dass seine Warnungen und Empfehlungen tatsächlich befolgt werden. Adressaten von Empfehlungen sollten auf diese mit Maßnahmen reagieren, es sei denn, sie

Geänderter Text

(10) Der ESRB sollte auf der Grundlage von Berichten der Adressaten auch die Einhaltung seiner Empfehlungen kontrollieren, um sicherzustellen, dass seine Warnungen und Empfehlungen tatsächlich befolgt werden. Adressaten von Empfehlungen sollten auf diese mit Maßnahmen reagieren, es sei denn, sie

können ihre Untätigkeit rechtfertigen (Grundsatz „handeln oder rechtfertigen“).

können ihre Untätigkeit, **insbesondere gegenüber dem Europäischen Parlament**, rechtfertigen (Grundsatz „handeln oder rechtfertigen“).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Der ESRB sollte entscheiden, ob eine Empfehlung vertraulich bleiben oder veröffentlicht werden sollte, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine Veröffentlichung die Befolgung von Empfehlungen unter bestimmten Umständen befördern kann.

entfällt

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Der ESRB sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens **alle zwei Jahre**, in Zeiten weit verbreiteter finanzieller Notlagen jedoch öfter, Bericht erstatten.

(12) Der ESRB sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens **zweimal jährlich**, in Zeiten weit verbreiteter finanzieller Notlagen jedoch öfter, Bericht erstatten.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Angesichts der weltweiten Integration der internationalen Finanzmärkte und der Gefahr des Übergreifens von Finanzkrisen sollte sich der ESRB mit dem Internationalen Währungsfonds und dem neu

entfällt

**geschaffenen Rat für Finanzstabilität
(Financial Stability Board) abstimmen,
die Frühwarnungen über Systemrisiken
auf globaler Ebene abgeben sollen.**

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Im Hinblick auf den de Larosière-Bericht ist ein stufenweiser Ansatz erforderlich. Das Europäische Parlament und der Rat sollten bis zum ...* eine umfassende Überprüfung des ESFS, des ESRB und der ESA durchführen.

***Abl. bitte Datum eintragen: drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Das ESFS besteht aus:

a) dem ESRB;

b) der durch die Verordnung (EU) Nr. .../2010 eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörde für Wertpapiermärkte (ESMA);

c) der durch die Verordnung (EU) Nr. .../2010 eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA);

d) der durch die Verordnung (EU) Nr. .../2010 eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen (EBA);

e) dem gemäß Artikel 40 der Verordnungen (EG) Nr. .../... [EBA], Nr. .../... [ESMA] und Nr. .../... [EIOPA] eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden;

f) den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2009 [ESMA], Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2009 [EIOPA] und Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... [EBA] genannten Behörden der Mitgliedstaaten;

g) dem Ausschuss zur Erfüllung der in den Artikeln 7 und 9 der Verordnungen (EU) Nr. .../... [EBA], Nr. .../... [ESMA] und Nr. .../... [EIOPA] festgelegten Aufgaben;

Die unter den Buchstaben b), c) und d) genannten ESA haben ihren Sitz in [xxx].

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union achten und unterstützen sich die Teilnehmer am ESFS gegenseitig und stellen insbesondere eine angemessene und zuverlässige Weitergabe von Informationen untereinander sicher.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Aussprechen von Risikowarnungen, wenn Risiken als signifikant erachtet werden;

Geänderter Text

c) Aussprechen von Risikowarnungen, wenn Risiken als signifikant erachtet werden **und gegebenenfalls Aussprechen von Warnungen über das Bestehen einer Notfallsituation;**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) enge Zusammenarbeit mit **dem Europäischen Finanzaufsichtssystem** und gegebenenfalls Versorgung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden mit den für deren Aufgaben erforderlichen Informationen über Systemrisiken;

Geänderter Text

f) enge Zusammenarbeit mit **allen anderen Teilnehmern am ESFS** und gegebenenfalls Versorgung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden mit den für deren Aufgaben erforderlichen Informationen über Systemrisiken;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Teilnahme am Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Vor ihrer Amtsübernahme erklären der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende des ESRB in einer öffentlichen Anhörung vor dem Europäischen Parlament, wie sie ihren Pflichten nach dieser Verordnung nachzukommen beabsichtigen. Der zweite stellvertretende Vorsitzende wird vom Europäischen Parlament in seiner Funktion als Vorsitzender einer der europäischen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel XX der Verordnungen (EG) Nr. .../... [EBA], Nr. .../... [ESMA] und Nr. .../... [EIOPA] angehört.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bei Bedarf können hochrangige Vertreter internationaler Institutionen mit anderweitiger verwandter Aufgabenstellung eingeladen werden, an Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Bei Bedarf und auf einer Ad-hoc-Grundlage kann ein hochrangiger Vertreter aus dem Europäischen

Wirtschaftsraum eingeladen werden, an Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Bei der Ausführung seiner Aufgaben holt der ESRB bei Bedarf den Rat einschlägiger privatwirtschaftlicher Akteure ein.

Geänderter Text

Bei der Ausführung seiner Aufgaben holt der ESRB bei Bedarf den Rat einschlägiger privatwirtschaftlicher Akteure, ***einschließlich Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und Verbraucherverbände***, ein.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. ***Der*** ESRB ***kann von den*** Europäischen Finanzaufsichtsbehörden Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form ***anfordern***, so dass die einzelnen Finanzinstitute nicht zu erkennen sind. Liegen die angeforderten Daten diesen Behörden nicht vor oder werden sie nicht zeitnah zur Verfügung gestellt, ***kann der ESRB die Daten von den*** nationalen Aufsichtsbehörden, ***den*** nationalen Zentralbanken oder anderen Behörden der Mitgliedstaaten ***anfordern***.

Geänderter Text

3. ***Auf Anforderung des ESRB stellen die*** Europäischen Finanzaufsichtsbehörden Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form ***bereit***, so dass die einzelnen Finanzinstitute nicht zu erkennen sind. Liegen die angeforderten Daten diesen Behörden nicht vor oder werden sie nicht zeitnah zur Verfügung gestellt, ***stellen die*** nationalen Aufsichtsbehörden, ***die*** nationalen Zentralbanken oder anderen Behörden der Mitgliedstaaten ***die Daten auf Anforderung des ESRB bereit***.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Der** ESRB kann mit begründetem Antrag von den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden auch Daten in anderer als zusammengefasster oder allgemeiner Form **anfordern**.

Geänderter Text

(4) **Auf begründeten Antrag des** ESRB stellen die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden auch Daten in anderer als zusammengefasster oder allgemeiner Form **bereit**.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Mitarbeiter des ESRB können zusammen mit den ESA eingeladen werden, an gemeinsamen Sitzungen von Aufsichtsbehörden und systemrelevanten Finanzgruppen, insbesondere den Kollegien der Aufsichtsbehörden, teilzunehmen, und Fragen zu stellen, um so sachdienliche Informationen aus erster Hand zu erhalten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Warnungen und Empfehlungen werden auch dem Rat und wenn sie an eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden gerichtet sind, den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden zugeleitet.

Geänderter Text

(3) Die Warnungen und Empfehlungen werden auch dem **Europäischen Parlament, dem** Rat und wenn sie an eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden gerichtet sind, den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden zugeleitet.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Maßnahmen im Krisenfall

(1) Im Fall ungünstiger Entwicklungen, die die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union insgesamt oder in Teilen ernsthaft gefährden können, kann der ESRB gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 10 der Verordnungen (EU) Nr. .../... [EBA], Nr. .../... [ESMA] und Nr. .../... [EIOPA] auf eigenes Betreiben oder auf Ersuchen einer ESA, des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Warnungen aussprechen, in denen eine Krise festgestellt wird.

(2) Nach dem Aussprechen einer Warnung sollte der ESRB unverzüglich das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und die betreffende ESA davon in Kenntnis setzen.

(3) Der ESRB überprüft die in Absatz 1 genannte Entscheidung von sich aus oder auf Ersuchen einer ESA, des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ist eine Empfehlung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d an einen oder mehrere Mitgliedstaaten, eine oder mehrere Europäische Finanzaufsichtsbehörden oder eine oder mehrere nationale

(1) Ist eine Empfehlung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d an einen oder mehrere Mitgliedstaaten, eine oder mehrere Europäische Finanzaufsichtsbehörden oder eine oder mehrere nationale

Aufsichtsbehörden gerichtet, teilen die Adressaten dem ESRB mit, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffen haben, oder erläutern, warum sie keine Maßnahmen ergriffen haben. Der Rat und gegebenenfalls die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden werden davon in Kenntnis gesetzt.

Aufsichtsbehörden gerichtet, teilen die Adressaten dem ESRB mit, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffen haben, oder erläutern, warum sie keine Maßnahmen ergriffen haben. **Das Europäische Parlament**, der Rat und gegebenenfalls die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden werden davon in Kenntnis gesetzt.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Stellt der ESRB fest, dass seine Empfehlung nicht befolgt wurde und die Adressaten keine überzeugende Begründung hierfür geliefert haben, setzt er den Rat und gegebenenfalls die betroffenen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden hiervon in Kenntnis.

Geänderter Text

(2) Stellt der ESRB fest, dass seine Empfehlung nicht befolgt wurde und die Adressaten keine überzeugende Begründung hierfür geliefert haben, setzt er das **Europäische Parlament**, den Rat und gegebenenfalls die betroffenen Europäischen Finanzaufsichtsbehörden hiervon in Kenntnis.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ist eine veröffentlichte Empfehlung nicht befolgt worden und haben die Adressaten keine überzeugende Begründung für die Nichtbefolgung geliefert, kann das Europäische Parlament nach Anhörung des ESRB und des Rates die Adressaten zu einer Anhörung vor dem Europäischen Parlament einladen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der ESRB erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens *einmal* jährlich Bericht.

Geänderter Text

(1) Der ESRB erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens *zweimal* jährlich Bericht.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die in diesem Artikel genannten Berichte werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Auf Ersuchen des Rates oder der Kommission prüft der ESRB auch spezifische Fragen.

Geänderter Text

(2) Auf Ersuchen des ***Europäischen Parlaments, des*** Rates oder der Kommission prüft der ESRB auch spezifische Fragen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Vorsitzende des ESRB und die übrigen Mitglieder des Lenkungsausschusses können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments

von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Der Rat **überprüft** diese Verordnung drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage eines Berichts der Kommission und **entscheidet** nach Stellungnahme der EZB, ob Aufgaben und Organisation des ESRB verändert werden müssen.

Geänderter Text

Das Europäische Parlament und der Rat **überprüfen** diese Verordnung drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage eines Berichts der Kommission und **entscheiden** nach Stellungnahme der EZB, ob Aufgaben und Organisation des ESRB verändert werden müssen.

In dem Bericht sollte insbesondere bewertet werden, ob

- die Struktur des ESFS vereinfacht und gestärkt werden muss, um die Kohärenz zwischen der Makro- und der Mikroebene sowie zwischen den ESA zu verbessern;***
- die Regulierungsbefugnisse der ESA ausgeweitet werden müssen;***
- die Entwicklung des ESFS im Einklang mit der globalen Entwicklung verläuft;***
- innerhalb des ESFS ausreichend Vielfalt und Kompetenz besteht;***

VERFAHREN

Titel	Gemeinschaftliche Finanzaufsicht auf Makroebene und Einsetzung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2009)0499 – C7-0166/2009 – 2009/0140(COD)	
Federführender Ausschuss	ECON	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 7.10.2009	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Íñigo Méndez de Vigo 24.11.2009	
Prüfung im Ausschuss	25.1.2010	6.4.2010
Datum der Annahme	7.4.2010	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 19	–: 0
	0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Carlo Casini, Andrew Duff, Ashley Fox, Matthias Groote, Roberto Gualtieri, Gerald Häfner, Ramón Jáuregui Atondo, Constance Le Grip, David Martin, Jaime Mayor Oreja, Morten Messerschmidt, Paulo Rangel, Algirdas Saudargas, György Schöpflin, Guy Verhofstadt	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Elmar Brok, Jean-Luc Dehaene, Enrique Guerrero Salom, Anneli Jäätteenmäki, Íñigo Méndez de Vigo, Adrian Severin, Tadeusz Zwiefka	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Emma McClarkin	